

Siedlungsentwässerungsverordnung **SEVO**

der Gemeinde Weisslingen

Datum 1. Januar 2022

Ordnungsnummer 731.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand	4
	Art. 2 Vollzugszuständigkeit	4
	Art. 3 Strategische Planung	4
	Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
	Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
	Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster	5
	Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
II.	Besondere Pflichten der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abwasseranlagen	5
	Art. 8 Anschlusspflicht	5
	Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	5
	Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	5
	Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und Wasser aus eigenen Quellen	5
III.	Kontrollen und Bewilligungen	6
	Art. 12 Kontrollen	6
	Art. 13 Bewilligungstatbestände	6
IV.	Gewässerschutzmassnahmen	6
	Art. 14 Förderung	6
	Art. 15 Verfahren	6
V.	Gewässerunterhalt	6
	Art. 16 Unterhaltsplan	6
	Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	6
VI.	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	7
	Art. 18 Grundsätze	7
	Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge	7
	Art. 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge	7
	Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr	7
	Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	7
	Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr	8
	Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	8
	Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Grundgebühr	8
	Art. 26 Schuldner	9
	Art. 27 Rechnungsstellung und Fälligkeit	9



Art. 28	Regelung Ausnahmegewilligungen	9
VII.	Haftungs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 29	Haftung	9
Art. 30	Rechtsschutz	9
Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 32	Inkrafttreten	10
Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und 15],
- d) den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und 17].

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für
 - a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
 - b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
 - c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.
- ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

- ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen
 - a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
 - b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.
- ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- ³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- ² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.
- ³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.
- ⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.
- ⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster erfasst auch die Versickerungs- und Retentionsanlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenabwasser) im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer bzw. die Nutzerin die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers bzw. der Nutzerin einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern bzw. den Nutzerinnen in Rechnung gestellt.

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige Stelle weiter.

IV. Gewässerschutzmassnahmen

Art. 14 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 15 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zugunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 15 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

V. Gewässerunterhalt

Art. 16 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

VI. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 18 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümerinnen resp. Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Mehrwertbeiträge an Grundstücken, die durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)¹ vom 8. Dezember 1974.

Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1,0 % exkl. MWST der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

² Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

³ Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

⁴ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. eine Grundeigentümerin, seine bzw. ihre Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

¹ LS 711.1

- ³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so muss die Differenz des neuen mit dem früheren Gebäudeversicherungswert gezahlt werden (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Falls der neue Gebäudeversicherungswert tiefer als der frühere ist, ist eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ausgeschlossen.
- ⁴ Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 100'000.00 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten Fr. 100'000.00 in Abzug gebracht.
- ⁵ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

- ¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:
- Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Artikel 25 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
 - Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.
- ² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr die Hälfte des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (die Hälfte) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

- ¹ Benutzer bzw. Benutzerinnen mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration an Schmutzstoffen, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Abwassergebühren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Richtlinie «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (Ausgabe 2018).
- ² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
- ³ Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grund- und Mengengebühr) von mindestens Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
- ⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher bzw. der Verursacherin die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde² in Rechnung stellen.

Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Grundgebühr

- ¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0,1
Wohnzonen W 1.4 und W 1.7	Faktor 1
Wohnzone W 2.0 Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5: reine Wohnbauten	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5: gemischte und rein gewerbliche Nutzung	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 3
Kernzone	Faktor 2
Zentrumszone Z 2.5	Faktor 3

² WRS 631.11

Zentrumszone Z 4.0	Faktor 4
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 3

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem unabhängig von der Nutzung anzuwendenden Faktor 3.

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 26 Schuldner

Gebührenschnldner bzw. -schuldnerin ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer bzw. der -eigentümerin zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 27 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959; VRG³).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 28 Regelung Ausnahmbewilligungen

Sollte ein Aspekt der Siedlungsentwässerung nicht in der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung oder den Ausführungsbestimmungen zur SEVO geregelt sein, dann liegt der Entscheid im Ermessen des Gemeinderates.

VII. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen noch die Inhaber bzw. Inhaberinnen noch die Betreiber bzw. Betreiberinnen von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher bzw. Verursacherinnen haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

- beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen,

³ LS 175.2



- b) beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,
- c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁴, dem VRG, dem EG GSchG sowie dem Planungs- und Baugesetz⁵.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO vom 25. Juni 1999 und die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 25. Juni 1999, aufgehoben.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

⁴ LS 131.1

⁵ LS 700.1